

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 15 (1958)

Heft: 3

Artikel: Autofriedhöfe dürfen nicht überall errichtet werden

Autor: Werder, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Abb. 1.

Autofriedhof in Wohlenschwil AG, an der Strasse Lenzburg-Baden. Im Hintergrund die zum Bauernmuseum umgewandelte alte Kirche. Der das Ortsbild und die landschaftliche Umgebung verunstaltende Autofriedhof gab Anlass zu einer Interpellation im aargauischen Grossen Rat.

Autofriedhöfe dürfen nicht überall errichtet werden

Von Dr. Max Werder, Direktionssekretär, Aarau

Die zunehmende Motorisierung lässt auch die Zahl der aus dem Verkehr genommenen Fahrzeuge jährlich anschwellen. Diese nicht mehr gebrauchsfähigen Vehikel werden aber nicht als Altmaterial verschrottet, sondern in sogenannten «Autofriedhöfen» deponiert. Sie enthalten nämlich noch einzelne verwendbare Bestandteile. Spezielles Interesse hieran bekunden im Bedarfsfall die Besitzer von alten Modellen, für welche neue Ersatzteile oft nicht mehr erhältlich sind. Das System der «Autofriedhöfe» hat also seine wirtschaftliche Funktion. Es hilft die Lebensdauer alter Modelle verlängern, und anderseits verspricht dieses Gewerbe seinem Inhaber gute Gewinnmöglichkeiten.

In letzter Zeit ist eine eigentliche Konzentration der «Autofriedhöfe» im Kanton Aargau festzustellen. Fast wie Pilze nach einem Frühlingsregen sprissens die Ablagerungsplätze aus dem Boden. Diese Entwicklung wird zweifellos durch die Lage des Aargaus als eigentlicher Durchfahrtskanton begünstigt. Mit Vorliebe werden die «Autofriedhöfe» unmittelbar an verkehrsintensiven Strassen eröffnet. Ein solcher Standort ist die beste Reklame. Mit nicht zu überbietender Ausschaulichkeit wird tagtäglich einer grossen Anzahl von Fahrzeugbesitzern eingehämmert, wo sie im Bedarfsfall mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einen wichtigen Bestandteil beziehen können.

«Autofriedhöfe» stellen einen ausgesprochen hässlichen Anblick dar. Die rostenden Blechhaufen von Autowracks bedeuten einen schwerwiegenden Eingriff in das Landschaftsbild. Die öffentliche Meinung hat in letzter Zeit eindeutig gegen diese Ablagerungsplätze

Stellung genommen. Durch eine im Grossen Rat eingebrachte Interpellation wurde der Regierungsrat ersucht, für Abhilfe zu sorgen. Eine angesehene Zeitung kommentierte diesen Vorstoß wie folgt:

Man sollte meinen, dass es nicht allzu schwer halten sollte, diese «Autofriedhöfe» aus dem Blickfeld der Oeffentlichkeit herauszunehmen, hinter eine Mauer, hinter ein dichtes Gebüsch usw. Die Volksmeinung ist hier sicher zu 90 bis 95 % ganz eindeutig: *Abfahren mit diesen «Friedhöfen»*. Jedes Gewerbe in Ehren, aber es soll auf die Oeffentlichkeit Rücksicht nehmen.

Leider lehrt die Praxis, dass es keineswegs leicht ist, störende «Autofriedhöfe» zum Verschwinden zu bringen. Der Gemeinderat Lenzburg hatte schon Monate vor Einreichung der Interpellation die Räumung eines im «Gexi» an der Landstrasse Baden - Aarau im Blickfeld auf Goffersberg - Schlossberg - Staufberg eröffneten «Autofriedhofes» verfügt und die Ablagerung von weiteren Fahrzeugen untersagt. Der Regierungsrat bestätigte auf Beschwerde hin diesen Entscheid und stellte fest, dass die Anlage die Verunstaltung eines schützenswerten Landschaftsbildes bedeute und folglich gegen die kantonale Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 24. Januar 1914 verstosse. Im speziellen wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Regierungsrat und Aargauische Vereinigung für Heimatschutz hatten schon vor wenigen Jahren Gelegenheit, sich zum Landschaftsbild, wie es sich in der Gegend der Parzelle Lenzburg Nr. 2416 präsentierte, zu äussern. Kommt man von Othmarsingen her gegen Lenzburg und überschreitet man den ein Kilometer östlich der Stadt gelegenen Bahnübergang im Gexi,

Abb. 2.

Der Autofriedhof «im Gexi», östlich von Lenzburg. Im Hintergrund Goffersberg und Schlossberg mit Burg Lenzburg. Das Bundesgericht hat eine Verfügung des Regierungsrates auf Beseitigung der Anlage bestätigt.



so bietet sich einem der einzigartige Anblick der markanten Dreihügelfolge Goffersberg - Schlossberg - Staufenberg. Besonders schön ist der Blick auf den Schlossberg, zu dessen Füßen auf der Westseite die Stadt Lenzburg liegt und der eine der ältesten Burgen im Kanton Aargau und eine der klassischen Höhenburgen der Schweiz trägt. Die imposante, gut erhaltene Schlossanlage, die vor kurzem durch Mittel von Stadt und Kanton ins Eigentum der öffentlichen Hand überging, hinterlässt einen nachhaltigen Eindruck. Dabei ist es gerade der Kontrast zwischen der bisher freien, offenen Ebene und dem steil ansteigenden Hügel, der zu einem besonders reizvollen ursprünglichen Gesamtbild führt. Dieses Landschaftsbild und der einzigartige Blick auf das Schloss, denen zweifellos ein bedeutender Schönheitswert im Sinne des § 1 der Heimatschutzverordnung eigen ist, sind nun aber gegenüber Störungen ganz besonders empfindlich. Die von den Beschwerdeführern zur Deponie für Abbruchautos gewählte Parzelle Nr. 2416 liegt im Vordergrund des geschilderten Gesamtbildes, in der Nähe des bereits genannten Bahnhügganges, unmittelbar südlich der Landstrasse A. Wie der Augenschein der Baudirektion ergeben hat, sticht das Areal mit den dort abgelagerten Autos als Fremdkörper aus seiner Umgebung stark hervor und führt zu einer untragbaren Verschandelung der im übrigen noch schönen natürlichen Landschaft. Sie wirkt deshalb für jedermann, der diese Gegend durchzieht, in hohem Masse störend. Der Gemeinderat Lenzburg bestätigt dies voll, wenn er unter Hinweis auf verschiedene Stimmen in der Lokalpresse in seiner Vernehmlassung ausführt, dass es nicht nur die Ansicht von besonders sensiblen Ästheten, sondern der Bevölkerung ganz allgemein sei, der Autofriedhof der Beschwerdeführer verunstalte das Landschaftsbild ganz erheblich. Solch weitgehende beeinträchtigende Auswirkungen auf ein ausgesprochen schönes und ganz besonders erhaltenes Landschaftsbild verstossen ganz offensichtlich gegen die unter Ziff. 2 der Erwägungen dieses Entscheides erwähnten Regeln der Heimatschutzverordnung und müssen daher nicht geduldet werden.

Der Besitzer der Anlage konnte sich mit diesem Entscheid nicht abfinden und rekurrierte wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und der Rechtsgleichheit an das Bundesgericht. Vergleichsverhandlungen im Anschluss an den bundesgerichtlichen Augenschein zerschlugen sich. Der Beschwerdeführer lehnte schon aus Kostengründen eine Tarnung der Anlage durch Aufschüttung eines Walles und dessen Bepflanzung

ab. Auch die Behörden hätten einer solchen Lösung wohl nicht zustimmen können, da sie zu einem im Landschaftsbild unangenehm in Erscheinung tretenen Fremdkörper geführt hätte. Mit einer einfachen Bepflanzung hingegen liess sich das angestrebte Ziel ohnehin nicht erreichen. Noch im Gange sind Verhandlungen zwischen den Beschwerdeführern und dem Gemeinderat Lenzburg über einen Landabtausch. Ob sie zum Ziele führen werden, bleibt abzuwarten.

Obschon also noch die Möglichkeit besteht, auf dem Verhandlungswege zu einer tragbaren Lösung zu kommen, wurde in Anbetracht der grundsätzlichen Tragweite des Falles der Entscheid des Bundesgerichtes verlangt. Dieses hat die Beschwerde abgewiesen. Das schriftliche Urteil liegt noch nicht vor. In der mündlichen Verhandlung kam jedoch eindeutig zum Ausdruck, dass der «Autofriedhof» im «Gexi» eine ausgesprochene Verunstaltung eines schönen Landschaftsbildes, das durch die kantonale Verordnung über Natur- und Heimatschutz geschützt ist, darstellt. Es wurde von einem Schulbeispiel der Verschandelung eines reizvollen Landschaftsbildes gesprochen. Die vom Regierungsrat verfügte Beseitigung der Ablagerungsstätte wurde als rechtlich begründet, dem öffentlichen Interesse entsprechend und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzend bezeichnet. Auch eine massive Bepflanzung, z. B. durch eine Thujahcke wurde abgelehnt und festgestellt, dass für derart unschöne Lagerplätze dem allgemeinen Einblick entzogene Standorte (Geländesenkungen) gewählt werden müssten.

Dieses Urteil dürfte für die zukünftige Praxis wegweisend werden. Die als tragbar erachteten Standorte für «Autofriedhöfe» werden sorgfältig ausgewählt werden müssen. Ohne der noch vorzunehmenden Prüfung der Standortfrage voreilen zu wollen, seien hiezu nachstehende Feststellungen gemacht. «Autofriedhöfe» gehören sicher nicht an stark befahrene Durchgangsstrassen. Ferner werden die Lagerplätze nicht nur in der Nähe von historischen Bauten — derartige störende Anlagen bestehen leider —, sondern in der Regel

überhaupt in bewohnten Gebieten nicht zugelassen werden können. Man wird darnach trachten müssen, die «Autofriedhöfe» so zu plazieren, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten. Die Gratisreklame durch den Standort hat gegenüber den Anforderungen des Natur- und Heimatschutzes zurückzutreten. Dem allgemeinen Einblick entzogene Geländesenkungen, die je nach den örtlichen Verhältnissen vielleicht noch etwas getarnt werden können, kommen am ehesten in Frage. Man wird lediglich einen Vorbehalt machen müssen. In einer noch völlig unberührten Landschaft

mit Seltenheitswert wird auch ein kaum in Erscheinung tretender «Autofriedhof» nicht bewilligt werden können, da er einen ausgesprochenen Fremdkörper darstellen würde.

Aus dieser knappen Umschreibung der Standortsfrage ergibt sich, dass die Platzwahl nicht einfach ist. Es wird daher zu prüfen sein, ob nicht durch Einführung des Bewilligungsverfahrens am ehesten eine allseitige Prüfung und Interessenwahrung erreicht werden kann.

Die Salzburger Seenuferverbauung – ein Planungsproblem

Von Regierungs-Bauoberkommissar dipl. Ing. Architekt Anton Moser, Salzburg

Der Salzburger Landtag hat am 13. April 1956 das Raumordnungsgesetz beschlossen. Dieses Gesetz verpflichtet, mit Hilfe von Entwicklungs- und Flächenwidmungsplänen den Landesraum so vorausschauend zu ordnen und Planungsabsichten so zu lenken, dass eine sinnvolle, zweckmässige Entwicklung der Bodeninanspruchnahme zum Nutzen und zum Wohle aller Menschen in diesem Raume gewährleistet wird. Es muss uns allen bewusst sein, dass Planen ein Einordnen aller Dinge im Sinne der Vernunft bedeutet. Dieser Gedanke leitete die Volksvertreter im Lande Salzburg bei der Schaffung des Raumordnungsgesetzes.

Freiheit ohne Ordnung würde auf unübersehbare Abwege führen.

Es ist Aufgabe der Planung, nicht nur das einzelne Problem zu behandeln, sondern alle Massnahmen zu koordinieren, sie aufeinander abzustimmen, so dass die Lösung ermittelt und erreicht wird, die für die Gesamtheit in diesem Raum grösste Bedeutung, Sinn und Zweck hat.

Alle schaffenden Kräfte sollen sich an der Planung beteiligen, wie dies bereits im Raumordnungsgesetz durch die Schaffung des Planungsbeirates zum Ausdruck gebracht wurde.

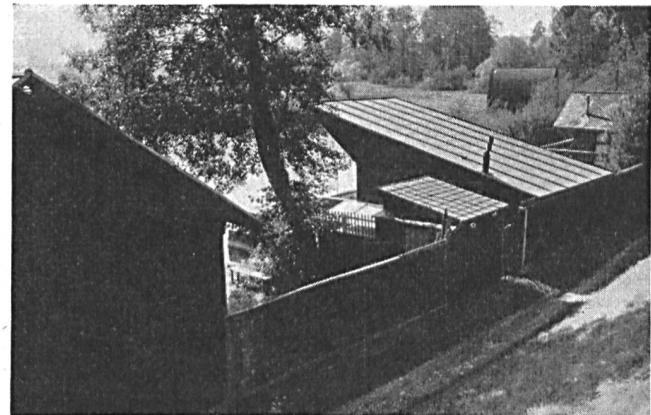
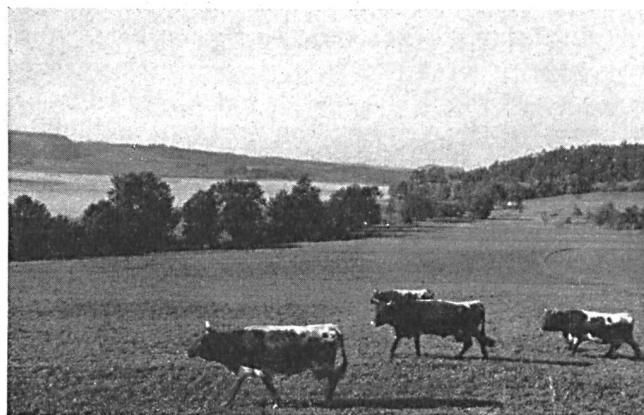


Abb. 1 und 2. Gegensätze, die für sich selbst sprechen. Links unverbaute Uferlandschaft am Obertrumersee — Erholungsraum für Ungezählte. Rechts durch Badebaracken und Bretterwand abgesperrte Partie am Wallersee — allgemeiner Zugang zum und Blick vom Fussweg auf den See sind verlorengegangen.